OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852077/4/HW

Datum:
Linz, 13. März 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über den Antrag von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27.11.2024, GZ: VERK-2024-131948/13-Kug, und Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27.11.2024, GZ: VERK-2024-131948/13-Kug, und auf Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer wird nicht stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Vom Landeshauptmann von Oberösterreich wurde mit Bescheid vom 27.11.2024, GZ: VERK-2024-131948/13-Kug, gegenüber A__ (Antragsteller) ausgesprochen, dass die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit drei (3) Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr)" entzogen wird. Begründend wurden im genannten Bescheid zwei den Antragsteller betreffende strafgerichtliche Verurteilungen festgestellt und es wurde in der rechtlichen Beurteilung insbesondere ausgeführt, dass feststellungsgemäß eine Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe sowie eine Verurteilung zu einer 180 Tagessätze übersteigenden Geldstrafe vorliegen würden, sodass die Zuverlässigkeit beim Antragsteller zu verneinen sei.

I.2. Die antragstellende Partei hat, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Ausarbeitung einer Beschwerde gegen den Bescheid vom 27.11.2024 und auf Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde mit Schreiben ON 2 ein Auftrag zur Behebung eines Mangels (Übermittlung eines vollständig ausgefüllten Vermögensverzeichnisses) erteilt. Diesem Verbesserungsauftrag wurde mit Eingabe ON 3 nachgekommen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Beurteilung, ob (auf Grund des Art. 6 EMRK bzw. des Art. 47 GRC) die Beigebung eines Rechtsanwaltes geboten ist, darauf an, ob dies

für den „effektiven Zugang" der Partei zum Gericht erforderlich ist (vgl. VwGH 15.05.2024, Ra 2023/03/0096; 22.02.2022, Ra 2021/11/0071).

II.2. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass sich besonders komplexe Sach- oder Rechtsfragen stellen würden. Der Bescheid vom 27.11.2024, GZ: VERK-2024-131948/13-Kug, stützt die Entziehung der Gewerbeberechtigung auf zwei den Antragsteller betreffende im Bescheid konkret angeführte Verurteilungen. Der Sachverhalt ist daher als nicht besonders komplex anzusehen. Auch unter Berücksichtigung der zu lösenden Rechtsfragen ist nicht davon auszugehen, dass die Formulierung einer Beschwerde oder die Erstattung eines weiteren Vorbringens im verwaltungsgerichtlichen Verfahren besondere Schwierigkeiten aufwerfen würde (welche die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer erfordern würden). Vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des Verfahrens nach dem VwGVG – der Manuduktionspflicht, der auch für nicht rechtskundige Bürger grundsätzlich zu bewältigenden Einhaltung der Formvorschriften und des Amtswegigkeitsprinzips – kommt der Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Übrigen grundsätzlich auch Ausnahmecharakter zu (vgl. etwa VwGH 15.05.2024, Ra 2023/03/0096; 22.02.2022, Ra 2021/11/0071). Es ist angesichts der Sach- bzw. Rechtsfragen im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass für die Ausarbeitung einer Beschwerde die Beiziehung eines Rechtsanwaltes erforderlich wäre. Besondere persönliche Umstände auf Seiten des Antragstellers, welche die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer erfordern würden, sind nicht ersichtlich. Die Beigabe eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer erscheint daher verfahrensgegenständlich nicht geboten.

II.3. Für die Einbringung einer Beschwerde sind nur Kosten in Form der Eingabengebühr in der Höhe von 30 Euro zu erwarten. Angesichts der Angaben im Vermögensbekenntnis (insbesondere etwa betreffend die Bankkonten des Antragstellers) ist davon auszugehen, dass der Antragsteller in der Lage ist, diesen Betrag ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts zu zahlen.

II.4. Im Ergebnis ist daher dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Ausarbeitung einer Beschwerde gegen den Bescheid vom 27.11.2024 und auf Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer nicht stattzugeben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Verfahrenshilfe erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger